

Ersatz für Ausgabe September 2004

Inhalt:

- 1 Allgemeines
- 2 Definitionen
- 3 Zulassung zu den Prüfungen
- 4 Praktischer Prüfungsteil
 - 4.1 Durchführung
 - 4.2 Bewertung
- 5 Fachkundlicher Prüfungsteil
 - 5.1 Durchführung
 - 5.2 Bewertung
- 6 Gesamtergebnis der Prüfung
- 7 Rücktritt von der Prüfung
- 8 Wiederholung von Prüfungsteilen
- 9 Prüfungsbescheinigungen/Zugnisse/Diplome
- 10 Einsprüche
- 11 Registrierung von Prüfungsbescheinigungen/Zugnissen/
Diplomen

1 Allgemeines

Im Rahmen von praktischen DVS®, DVS®-EWF/-Iiw-Lehrgängen finden DVS®-Prüfungen entweder nach einzelnen Ausbildungsmodulen oder am Lehrgangsende statt. Prüfungen nach Normen (z. B. DIN EN 287, DIN EN ISO 9606) können ohne vorherige Lehrgangsteilnahme abgelegt werden.

Die Prüfungen werden durch einen für die jeweilige DVS®-Bildungseinrichtung zuständigen, von DVS-PersZert® ernannten Prüfer oder eine DVS®-Prüfstelle abgenommen. Praktische Prüfungen bestehen in der Regel aus einem praktischen und einem fachkundlichen Prüfungsteil.

2 Definitionen

DVS®-Bildungseinrichtung Einrichtung, die vom DVS zugelassen ist, Bildungsmaßnahmen nach dem DVS-Regelwerk durchzuführen und in Verbindung mit einer DVS®-Prüfstelle Prüfungen durchführen kann

DVS®-Prüfstelle DVS®-Bildungseinrichtung, die vom DVS zugelassen ist, Prüfungen nach dem DVS-Regelwerk durchzuführen.

Hauptprüfungs- und -zertifizierungs-
ausschuss (HZA) Gremium aus den Vorsitzenden der Prüfungs- und Zertifizierungsausschüsse (PZA) sowie weiteren Personen, das verantwortlich ist für die Überwachung des DVS-Bildungs-, Prüfungs- und Zertifizierungssystems.

Prüfungs- und Zertifizierungs-
ausschuss (PZA) Dem HZA nachgeordnetes Gremium, in dem die für DVS-PersZert® tätigen Prüfer, Zertifizierer und Auditoren regional zusammengeschlossen sind.

Prüfung Prozess, in dem festgestellt wird, ob eine Person über die zur Erlangung einer Qualifikation erforderlichen Kenntnisse und/oder Fertigkeiten verfügt.

DVS-Prüfer Person, die von DVS-PersZert® für die Abnahme von Prüfungen per Ernennungsurkunde zugelassen ist.

Prüfungsaufsichtsperson Mitarbeiter einer DVS®-Bildungseinrichtung (Mindestqualifikation „DVS®-Schweißlehrer“), der den für die Bildungseinrichtung zuständigen DVS-Prüfer auf dessen Wunsch bei der Wahrnehmung bestimmter, im Regelwerk festgelegter Aufgaben unterstützen kann. Die Prüfungsaufsichtspersonen sind dem zuständigen PZA-Vorsitzenden schriftlich zu benennen und von diesem schriftlich zu bestätigen.

3 Zulassung zur Prüfung

Die Zulassungsbedingungen zu den DVS®-Prüfungen sind in den jeweiligen DVS®, DVS®-EWF/-Iiw-Richtlinien festgelegt.

Ergeben sich im Verlauf einer Prüfung Zweifel an ausreichenden praktischen und/oder fachkundlichen Kenntnissen eines Prüfungsteilnehmers, kann diese abgebrochen werden.

4 Praktischer Prüfungsteil**4.1 Durchführung**

Im Rahmen des praktischen Prüfungsteils ist vom Prüfungsteilnehmer anhand der von ihm anzufertigenden Prüfstücke der Nachweis der geforderten Handfertigkeit und/oder einer ordnungsgemäßen Arbeitsweise zu erbringen. Der Prüfer oder die Prüfungsaufsichtsperson überwacht die Anfertigung der Prüfstücke. Bei Abnahme von mehr als 16 Prüfungsteilnehmern muss der Prüfer von einer Prüfungsaufsichtsperson unterstützt werden.

Vor Beginn der Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer in der Regel eine von der DVS®-Bildungseinrichtung erstellte Verfahrensanweisung (z. B. WPS). Ferner wird er darüber belehrt, dass bei Täuschungsversuchen der Ausschluss von der Prüfung erfolgt.

Beginn und Ende einer Prüfung werden den Teilnehmern vor Prüfungsbeginn durch den Prüfer oder die Prüfungsaufsichtsperson bekannt gegeben.

Der Prüfer oder die Prüfungsaufsichtsperson hat sicherzustellen, dass u. a. folgende Tätigkeiten und Verfahrensabläufe ordnungsgemäß eingehalten werden:

- Vorbereiten der Prüfstücke (einschließlich Kennzeichnung),
- Fügen, Trennen oder Beschichten der Prüfstücke gemäß Verfahrensanweisung (z. B. WPS),
- Ausarbeiten und Beseitigen von Fehlern,
- Auswechseln von Prüfstücken,
- Bewerten der Prüfstücke nach DVS®, DVS®-EWF/-Iiw-Richtlinie oder Norm.

Diese Veröffentlichung wurde von einer Gruppe erfahrener Fachleute in ehrenamtlicher Gemeinschaftsarbeit erstellt und von der Arbeitsgruppe „Schulung und Prüfung“ genehmigt. Sie ist für DVS®-Bildungseinrichtungen verbindlich. Der Anwender muss jeweils prüfen, ob die ihm vorliegende Fassung noch gültig ist.